

Bekanntmachung Nr. 031/2024 vom 22.05.2024**Wahlbekanntmachung**

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Baesweiler ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
0101 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 2.011
0201 Baesweiler	Goetheschule Baesweiler, Raum 003
0301 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 2.012
0401 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Aula
0501 Baesweiler	DRK-Kindertageseinrichtung Paradiso
0601 Baesweiler	Stadtbücherei Baesweiler
0801 Baesweiler	Kita Sonnenschein
1001 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 010
1101 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 009
1201 Loverich-Floverich	Mehrzweckhalle Loverich
1302 Puffendorf	Pfarrheim Puffendorf
1401 Beggendorf	Bürgerhalle Beggendorf
1501 Setterich	Andreasschule – Vereinsheim, Wolfsgasse
1601 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 2.005
1701 Setterich	Sporthalle - Realschule Setterich, Foyer
1801 Setterich	Barbaraschule Setterich, Aula
1901 Setterich	Haus Setterich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.05.2024 bis 19.05.2024. übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.30 Uhr in der Realschule Baesweiler, Straußende 24, 52499 Baesweiler zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
9001 Briefwahlbezirk I	Realschule Baesweiler, Raum 1.004
9002 Briefwahlbezirk II	Realschule Baesweiler, Raum 1.005
9003 Briefwahlbezirk III	Realschule Baesweiler, Raum 1.006
9004 Briefwahlbezirk IV	Realschule Baesweiler, Raum 1.008
9005 Briefwahlbezirk V	Realschule Baesweiler, Raum 1.009
9006 Briefwahlbezirk VI	Realschule Baesweiler, Raum 1.010
9007 Briefwahlbezirk VII	Realschule Baesweiler, Raum 1.011

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Stimme**. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des/der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der/Die Wähler/in kennzeichnet den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum und faltet ihn in der Weise, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Wahlurne. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Hinweise auf der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baesweiler, 22.05.2024

Der Bürgermeister

(Froesch)